

Technisches ONS-Reglement Gruppe H

1. Abschnitt

Zugelassene Fahrzeuge: Technische Bestimmungen

- Art. 1 Lizenz
- Art. 2 Zugelassene Fahrzeuge – allgemeine Bestimmungen –
- Art. 3 Definition Hersteller
- Art. 4 Nichtzugelassene Fahrzeuge
- Art. 5 Fahrzeuggewichte
- Art. 6 Klasseneinteilung: Motoraufladung, Rotationskolbenmotoren
- Art. 7 Motor
- Art. 8 Abgasanlage/Geräuschbegrenzung
- Art. 9 Kraftübertragung
- Art. 10 Bremsanlage
- Art. 11 Lenkung
- Art. 12 Radaufhängungen
- Art. 13 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
- Art. 14 Messung der kompletten Raddrehle
- Art. 15 Reserverad
- Art. 16 Karosserie und Fahrgestell
- Art. 17 Türen, Motorhaube und Kofferraumdeckel
- Art. 18 Kotflügel
- Art. 19 Aerodynamische Hilfsmittel
- Art. 20 Glasflächen, Glasbeschaffenheit
- Art. 21 Windschutzscheibe
- Art. 22 Belüftung des Fahrgastraumes
- Art. 23 Fahrgastraum/Innenraum
- Art. 24 Leitungen
- Art. 25 Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung
- Art. 26 Kraftstoffanlage
- Art. 27 Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter

2. Abschnitt

Besondere Sicherheitsbestimmungen

- Art. 28 Sicherheitsausrüstung
- Art. 29 Überrollvorrichtung
- Art. 30 Sicherheitsgurt
- Art. 31 Feuerlöscher
- Art. 32 Feuerschutz
- Art. 33 Stromkreisunterbrecher
- Art. 34 Cissammiler
- Art. 35 Abschleppvorrichtungen
- Art. 36 Außenspiegel

Das Reglement tritt am 01.01.1990 in Kraft.
Das Technische Gruppe H-Reglement 1989 und alle früheren Ausgaben wer-

Gruppe H

den mit Inkrafttreten dieses Reglements 1990 ungültig. Soweit in anderen Reglements, Ausschreibungsstücken usw. auf Bestimmungen verwiesen wird, die mit diesem Reglement ungtültig werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen des neuen Reglements.

Die ONS hat für ihren Bereich neben der Gruppe G die Fahrzeuggruppen GTN, F und H geschaffen.

Die Gruppe H soll Wettbewerbe mit Fahrzeugen ermöglichen, die den nachfolgenden technischen Bestimmungen entsprechen. Die Bestimmungen des derzeit gültigen Anhang J zum Internationalen Automobilsportgesetz (IASG) und die Bestimmungen des Gruppe-G-Reglements sind nur bei ausdrücklichem Verweis auf diese Bestimmungen anwendbar.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ausgetauscht werden. Erlaubte Änderungen dürfen keinerlei Änderungen an nicht ausdrücklich genannten Teilen nach sich ziehen.

1. Abschnitt

Art. 1 Lizenz

Es sind ausschließlich Lizenznehmer, der ONS in der Gruppe H startberechtigt.

Teilnehmer mit einer Lizenz eines ausländischen ASN dürfen in der Gruppe H nicht an Veranstaltungen im Bereich der ONS teilnehmen.

Art. 2 Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen -

In der Gruppe H sind grundsätzlich nur Personenkraftwagen zugelassen, die homologiert waren und deren FISA-Homologator abgelaufen ist. Fahrzeuge die niemals eine FISA-Homologation besaßen, sind nicht startberechtigt.

Diese allgemeine Zulassungsvoraussetzung gilt nicht für Personenkraftwagen, die vor dem 1. 1. 1987 gebaut, öffentlich-rechtlich oder sportrechtlich (ONS-Wagenpaß) zugelassen und aufgrund der früheren Gruppe H-Bestimmungen in der Gruppe H-int. startberechtigt waren. Diese Fahrzeuge sind weiterhin in der Gruppe H startberechtigt.

Diese Fahrzeuge müssen auf jeden Fall von einem Fahrzeughersteller wie er in Art. 3 dieses Reglements definiert ist, hergestellt worden sein.

Von den vorgenannten Bestimmungen des Art. 2 sind die Fahrzeuge ausgenommen und weiterhin startberechtigt, für die ein durch die ONS-für die

48

Gruppe H

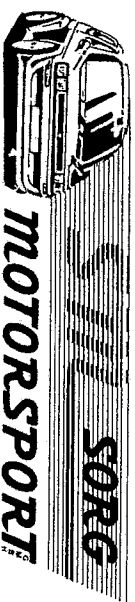
Gruppe H ausgestellter Wagenpaß vorliegt und die Registrierung des Wagenpasses vor dem 1. 1. 88 erfolgte.

Fahrzeuge, deren Motor mit Aufklappung versehen ist, sind dann zugelassen, wenn das Grundmodell damit ausgerüstet ist oder das betreffende Fahrzeug vor dem Jahre 1984 mit einer Aufladung ausgerüstet war.

Von der FISA für das betreffende Fahrzeug homologierte bzw. ehemals homologierte Fahrzeugteile sind zulässig. Den Nachweis hat der Teilnehmer durch Vorlage eines Homologationsblattes erbringen.

Die Fahrzeuge müssen für die Teilnahme am Internationalen Lizenzsport in der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein oder/und die sportrechtliche Zulassung (ONS-Wagenpaß) für die Gruppe H besitzen.

Der Internationale Lizenzsport umfasst alle internationalen und international-reservierten Veranstaltungen im ONS-Bereich.



Unsere Spitzentechnik gewinnt!

Renn- u. Sportmotoren * Weber IAW Einspritzung
* Dreieckslenker – Fahrwerkstechnik * Revision
von Rennmotoren und Getriebe * VAG Strabentuning mit TÜV * Rollenprüfstand

SORG MOTORSPORT

Dieselstraße 18 · 7068 Urbach · 0 71 81/8 96 98

49

Gruppe H

Art. 3 Definition Hersteller

Für die Gruppe H werden Fahrzeughersteller als solche anerkannt, die in der ONS-Fahrzeuginstanz der Gruppe G oder in der FISA-Homologationsinstanz als Hersteller aufgeführt sind oder waren.

Fahrzeuge anderer Hersteller sind nur zulässig, wenn das Modell einem Typ entspricht, wie es von einem anerkannten Hersteller ausgeliefert wurde.

Den jeweiligen Nachweis hat der Bewerber/Fahrer zu erbringen.

Art. 4 Nichtzugelassene Fahrzeuge

Nicht statberechtigt sind Fahrzeuge, deren Serienhöhe 1600 mm überschreitet und Fahrzeuge, deren Baujahr vor dem 1.1.1967 liegt.

Die Teilnahme von Fahrzeugen mit Allradantrieb, die mit einem Motor mit Aufladung und/oder einem Motor mit mehr als zwei Ventilen pro Zylinder versehen sind, ist in der Gruppe H bei Rallyeveranstaltungen ausgeschlossen.

Art. 5 Fahrzeuggewichte

Abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum (Art. 6) sind folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

bis 500 ccm	460 kg	über 2500 bis 3000 ccm	900 kg
über 500 bis 600 ccm	505 kg	über 3000 bis 3500 ccm	955 kg
über 600 bis 700 ccm	540 kg	über 3500 bis 4000 ccm	1010 kg
über 700 bis 850 ccm	575 kg	über 4000 bis 4500 ccm	1065 kg
über 850 bis 1000 ccm	620 kg	über 4500 bis 5000 ccm	1105 kg
über 1000 bis 1150 ccm	650 kg	über 5000 bis 5500 ccm	1155 kg
über 1150 bis 1300 ccm	675 kg	über 5500 bis 6000 ccm	1200 kg
über 1300 bis 1600 ccm	715 kg	über 6000 bis 6500 ccm	1250 kg
über 1600 bis 2000 ccm	775 kg	über 6500	1300 kg
über 2000 bis 2500 ccm	840 kg		

Die angegebenen Mindestgewichte müssen während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten sein. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug ohne Insassen, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Der Einbau von Ballast ist erlaubt. Er muß aus festem Material bestehen und mit dem Boden des Fahrgastraumes oder Kofferraumes fest verschraubt sein. Das oder die Reserveräder gelten als Ballast.

Gruppe H

Art. 6 Klasseneinteilung bei aufgeladenen und Rotationskolbenmotoren

Bei einer Aufladung des Motors wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt.

Für Rotationskolbenmotoren abgedeckt durch NSU-Wankpatente ist ein äquivalenter Hubraum wie folgt zu errechnen: $\text{Einstufungs-Hubraum} = 1,8 \times (\text{maximales Kammervolumen minus minimales Kammervolumen})$.

Für die Hubraumberechnung ist die Kreiszahl π mit dem Wert 3,1416 einzusetzen.

Art. 7 Motor

Der ursprünglich für das Grundmodell vorgesehene Motorblock (Kurbelgehäuse und Zylinder) muß beibehalten werden. Unter Grundmodell sind alle Ausführungen einer Modellreihe zu verstehen, die in einer bestimmten Produktionsperiode hergestellt werden. Produktionsperiode heißt, daß ein Modell unter einer bestimmten Bezeichnung oder Code (z.B. Opel Kadett C oder VW Golf Typ 17) in einem bestimmten Zeitraum hergestellt wurde. Wird diese Bezeichnung geändert, so handelt es sich um ein anderes Grundmodell.

Der Motor muß im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die Kurbelwellenachse muß beibehalten werden.

Der Hubraum ist freigestellt und darf z.B. durch Änderung des ursprünglichen Hubs und/oder der ursprünglichen Bohrung geändert werden. Das Ausbuchsen der Zylinder ist erlaubt.

Anderer Bauteile des Motors, wie z. B. Zylinderkopf und Gemischaufbereitung u. ä., sind freigestellt.

Art. 8 Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Mündung(en) des Auspuffs muß (müssen) entweder nach hinten oder zur Seite gerichtet sein. Die Mündung eines zur Seite gerichteten Auspuffs muß hinter der Radstandmitte liegen. Auspuffrohre dürfen weder seitlich über die Karosserie hinausragen, noch unter dem Wagenboden enden.

Geräuschbegrenzung:

Gemessen wird nach Nahfeldmethode (siehe ONS-Handbuch, weißer Teil).

a) Auto- und Rallycross: Der max. zulässige Geräuschgrenzwert beträgt 98 + 2 dB(A) bei 4500 U/min.

Gruppe H

b) Rallyesport:

- Für ab dem 01.01.1984 zugelassene PKW's gelten die unter Ziffer 30 im Fahrzeugschein eingetragenen Standardgeräusch-Grenzwerte (nicht Fahrgeräuschwert) zuzüglich der amtlich gewährten Toleranz von + 2 dB(A). Gemessen wird bei der Motordrehzahl von 4500 U/min.
 - Für bis zum 31.12.1983 zugelassene PKW's gilt der Grenzwert von 98 + 2 dB(A) bei 4500 U/min.
 - Für Fahrzeuge, bei denen kein Geräuschwert in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist (evtl. Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung) gilt der Grenzwert von 98 + 2 dB(A) bei 4500 U/min.
 - Für Fahrzeuge, bei denen in den Fz.-Papieren ein höherer Wert als 100 dB(A) eingetragen ist, gilt der max. zulässige Wert von 98 + 2 dB(A) bei 4500 U/min.
 - Sollte der max. zulässige Geräuschgrenzwert bei 4500 U/min überschritten werden, so ist eine erneute Messung bei 3/4 der Nennzahl durchzuführen, jedoch max. bei 4500 U/min.
- c) Sonstige Wettbewerbsarten: Der max. zulässige Geräuschgrenzwert beträgt 95 + 2 dB(A) bei 4500 U/min.

Art. 9

Kraftübertragung

Ein Verradantrieb ist nur zulässig, wenn er beim ursprünglichen Modell vorhanden war. Der Umbau von Frontantrieb auf Heckantrieb oder umgekehrt ist nicht erlaubt. Die Kupplung, das Getriebe, der Achsantrieb und alle kraftübertragenden Teile sind freigestellt. Sie müssen jedoch in ihrem ursprünglichen Raum verbleiben, z.B. vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse usw.

Das Hinzufügen jeder Art von Zwischenübersetzungen ist erlaubt.

Wenn das Fahrzeug ursprünglich mit einem permanenten Verradantrieb ausgerüstet ist, darf nicht auf Zweiradantrieb umgebaut werden.

Art.10

Bremsanlage

Eine Zweikreisbremsanlage - betätigt durch dasselbe Pedal - ist vorgeschrieben. Im übrigen ist die Bremsanlage freigestellt.

Eine Feststellbremse ist empfohlen.

Gruppe H

Art. 11

Die Lenkung ist freigestellt.

Art. 12.

Radaufhängung

Der ursprüngliche Typ (z.B. Verbundlenkerachse, Starrachse, Mc-Pherson, usw.) der Radaufhängung muß beibehalten werden. Es ist jedoch erlaubt, weitere Befestigungspunkte anzubringen oder die ursprünglichen zu verändern.

Der ursprüngliche Radstand muß beibehalten werden (Toleranz +- 1 Prozent). Federn und Stoßdämpfer sind freigestellt.

Art. 13

Räder und Reifen

Die Reifen und Räder sind freigestellt. Distanzscheiben sind zulässig.

Abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum (Art. 6) dürfen zu jeder Zeit der Veranstaltung die folgenden max. zulässigen Breiten der kompletten Räder (=Radschüssel + Felge + Reifen) nicht überschritten werden:

bis 1000 ccm	9 Zoll	über 1600 bis 2000 ccm	12 Zoll
über 1000 bis 1300 ccm	10 Zoll	über 2000 bis 3000 ccm	13 Zoll
über 1300 bis 1600 ccm	11 Zoll	über 3000 ccm	16 Zoll

(Anzeige)

Alpha Romeo

**HÄHN
TUNING**



Mannheim 31

Koblenzer Str. 13 · ☎ (0621) 738079

Gruppe H

Art. 14 Messung der kompletten Radbreite

Rad montiert am Wagen auf dem Boden stehend, rennfertig, Fahrer am Lenk-
rad sitzend. Die Messung kann an einem beliebigen Punkt des Reifens erfol-
gen, außer im Bereich der Kontaktfläche mit dem Boden.

Art. 15 Reserverad

Das Mitführen eines Reserverades ist nicht vorgeschrieben.

Wird es mitgeführt, so darf es nicht in dem für den Fahrer oder Beifahrer vor-
gesehenen vorderen Raum untergebracht sein und keine Veränderungen der
Karosserieaußenansicht verursachen.

Das Reserverad muß in jedem Falle sicher befestigt sein.

Art. 16 Karosserie und Fahrgestell

Die serienmäßige, selbsttragende Karosserie und das Fahrgestell dürfen er-
leichtert oder verstärkt werden.

Die äußere Form der Originalkarosserie muß beibehalten werden, ausgenom-
men hiervon sind die Kotflügel und die erlaubten aerodynamischen Hilfsmit-
tel. Ein Schiebendach bzw. Sonnendach ist erlaubt. Zierleisten und Stoßfänger
dürfen entfernt werden, sofern sie nicht in der Karosserie integriert sind (z. B.
Porsche 911).

Die Gesamtbreite des Fahrzeugs darf 2 Meter nicht überschreiten.
Die Anbringung eines Unterschluzes ist erlaubt.

Fest am Wagen angebaute pneumatische Wagenheber sind erlaubt.

Kein Teil des Wagens darf den Boden berühren, wenn die Reifen an einer
Seite des Wagens ohne Luft sind.

Grundsätzlich darf kein mechanisches Bauteil außerhalb der ursprünglichen
Karosserie angebracht werden.

Ein Ölkühler darf nur dann außerhalb der Karosserie montiert werden, wenn
er unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene
liegt.

SEHRICHTH RENN- & GURTE ... helfen siegen!

WISSECO PISTON FÜR DEUTSCHLAND
WISSECO PERFORMANCE PISTONS [®]

Rennertfolge!

— mit WISECO-Schmiede-Kolben —



Über Sieg und Niederlage entscheidet
nicht nur der Fahrer sondern auch das Material.
Deshalb vertrauen zunehmend immer mehr
erfolgreiche Fahrer auf WISECO-Schmiede-Kolben.
WISECO HI-Tech und Know-how
für den Renn-Sport

WISSECO PERFORMANCE PISTONS [®]

Pistons für Deutschland Eckart Wöhrner
Am Dreispitz 17 · D-7852 Birzen
Tel. D-07627/63552 · Telefax D-07621/63528

Gruppe H

Art. 17 Türen, Motorhaube und Kofferraumdeckel

Das Material der Türen, der Motorhaube und des Kofferraumdeckels ist freigestellt. Die äußere Originalform muß beibehalten sein.

Die Scharniere und die Betätigungseinrichtungen der Türen sind freigestellt. Das Originalschloß muß beibehalten werden.

Die Befestigung der Motorhaube und des Kofferraumdeckels sowie deren Scharniere sind freigestellt. Es müssen mindestens je vier Befestigungen vorhanden sein, wobei die ursprüngliche Schließvorrichtung unwirksam gemacht werden muß.

Die Motorhaube kann mit Luftöffnungen versehen werden, diese müssen jedoch so gestaltet sein, daß sie keine Sicht auf mechanische Teile erlauben. Eine solche Schutzrichtung kann durch ergonomische Gitter bewirkt werden.

Auf die Motorhaube aufgesetzte, nicht serienmäßige Luftutzen sind nicht zulässig.

Abgeänderte Türen, Hauben und Deckel müssen auf jeden Fall gegen die serienmäßigen Teile austauschbar sein.

Art. 18 Koffifügel

Material und Form der Koffifügel sind freigestellt.

Die Koffifügel müssen mindestens 1/3 des Radumfangs und mindestens die gesamte Reifenbreite überdecken. Die Koffifügel können mit Kühlöffnungen versehen werden. Luftschlitze, die sich in der Radabdeckung hinter den Hinterrädern befinden, müssen so gestaltet sein, daß die Reifen in horizontaler Ebene nicht sichtbar sind.

Das Innere der Koffifügel ist freigestellt, es dürfen dort mechanische Bauteile angebracht werden.

Die Form der Radausschnitte – nicht deren Abmessungen – muß beibehalten werden.

Art. 19 Aerodynamische Hilfsmittel

Die aerodynamischen Hilfsmittel müssen - von oben gesehen - nicht der Kontur der Karosserie folgen.

Aerodynamische Hilfsmittel, dürfen den Fahrzeugumriß, von vorne gesehen,

Gruppe H

nicht überragen, sie müssen also innerhalb der Frontalprojektion (evtl. mit Koffifügelverbreiterung) liegen. Ausgenommen sind aerodynamische Hilfsmittel, die bereits am Grundmodell vorhanden waren.

Aerodynamische Hilfsmittel an der Front des Fahrzeuges dürfen nicht mehr als 10 % des Radstandes, vom äußeren Rand der Karosserie gemessen, und in keinem Fall mehr als 20 cm über den äußeren Rand der Karosserie nach vorne hinausragen.

Aerodynamische Hilfsmittel am Heck des Fahrzeuges dürfen nicht mehr als 20 % des Radstandes, gemessen vom äußeren Rand der Karosserie, und in keinem Falle mehr als 40 cm nach hinten über den äußeren Rand der Karosserie hinausragen.

Serienmäßige Spoiler dürfen entfernt werden.

Art. 20 Glasflächen, Glasbeschaffenheit

Die Originalflächen der Seitenscheiben müssen beibehalten werden. Schliebefenster sind zulässig.

Die Fläche der Heckscheibe und deren Befestigung sind freigestellt.

Die Befestigung der Scheiben und der Betätigungsmechanismus der Seitenscheiben sind freigestellt.

Sicherheitsglas ist vorgeschrieben:

- für die Fahrertürscheibe bei allen Veranstaltungen
- wenn die Ausschreibung des Wettbewerbs einen Befahrer zuläßt, für die Scheibe der Beifahrertür
- bei Rallyeveranstaltungen für die Seitenscheiben und die Heckscheibe

Als Sicherheitsglas i. S. dieser Vorschriften gelten Hart- und Mineralgläser mit Prüfzeichen sowie alle Materialien, die mit einem Prüfzeichen (Wellenlinie gefolgt von einem D und einer Zahl) versehen sind.

Darüberhinaus ist das Material der Fensterscheiben freigestellt. Es muß aber in jedem Fall durchsichtig sein. Das Material von nicht serienmäßigen Scheiben muß eine Stärke von mindestens 3 mm haben.

Art. 21 Windschutzscheibe

Eine Windschutzscheibe aus Verbundglas muß eingebaut sein.

Es muß mindestens ein Scheibenwischer vorhanden sein.

Gruppe H

Art. 22 Belüftung des Fahrgastraumes

Zur Belüftung des Fahrgastraumes dürfen in der Karosserie an folgenden Stellen Öffnungen vorhanden sein:

- in der hinteren Dachpartie über dem Heckfenster und/oder
- zwischen dem hinteren Seitenfenster und der Heckscheibe.

Nicht serienmäßige Luftzufuhr aus dem Motorraum ist verboten. Die Öffnungen dürfen aus der Originalform der Karosserie nicht hervorstehen.

Die Heizungsanlage für den Fahrgastraum ist komplett freigestellt. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß für die Windschutzscheibe

eine ausreichende Luftzuführung vorhanden ist, die auch bei ungünstiger Witterung und im Winter für klare Sichtverhältnisse sorgt.

Art. 23 Fahrgastraum/Innenraum

Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeughersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen.

Die Innenausstattung des Fahrgastraumes, der Türflächen usw. ist freigestellt.

Das Armaturenbrett ist freigestellt, es darf jedoch keine scharfen Kanten aufweisen.

Die Sitze sind freigestellt. Der Beifahrersitz und die Rücksitzbank/Rücksitze dürfen entfernt werden. Eingebaute rechte und linke Vordersitze müssen vollständig auf der einen oder der anderen Seite der vertikalen Längsmittellebene des Wagens montiert sein.

Trennwände zwischen Fahrgastraum und Motor-/Kofferraum müssen in ihrer ursprünglichen Lage beibehalten werden. Der Einbau von Teilen an oder senkrecht zur Trennwand ist erlaubt, wenn sie nicht weiter als 20 cm Freiheit gilt jedoch nicht für den Einbau des Motorblocks, der Ölwanne und des Zylinderkopfs.

Der Boden kann geändert werden. Die Höhe der Türschwelle (Oberkante) darf dabei nicht überschritten werden. Ferner kann der Antriebsstunzel für eine andere Kraftübertragung geändert werden.

Mit Ausnahme der an den Trennwänden befestigten oder durch sie führenden Teile dürfen nur folgende Zubehöre im Fahrgastraum angebracht wer-

58

Gruppe H

den: Überrollvorrichtung, Reserverad, Feuerlöscher, Luftbehälter, für das Lebensrettungssystem, Funkenlage, Helmhalter, Komfortteile und Ballast.

Alle Gegenstände, die im Fahrzeug mitgeführt werden, sind sicher zu befestigen.

Art. 24 Leitungen

Die Verlegung von elektrischen Leitungen und Flüssigkeitsleitungen ist freigestellt.

Flüssigkeitsleitungen dürfen durch den Innenraum verlaufen, wenn sie aus Metall bestehen oder vollständig durch Metall geschützt sind und dort keine Verbindungen aufweisen.

Nicht serienmäßige außenliegende Kraftstoff- und Bremsleitungen sind gegen Stein Schlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw. zu schützen.

Wenn die serienmäßige Anordnung beibehalten wird, ist ein zusätzlicher Schutz von Leitungen nicht erforderlich.

Art. 25 Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen müssen die elektrische Ausrüstung und Beleuchtung des Fahrzeuges der SVZO entsprechen.

Das Ersetzen eines rechteckigen Scheinwerfers durch zwei runde Scheinwerfer oder umgekehrt auf einem Träger, der den Abmessungen der Öffnung entspricht und diese vollständig abdeckt, ist erlaubt. Die Freigabe der Beleuchtungseinrichtung umfaßt deren Ersatz und Veränderung in den genannten Grenzen, sie darf jedoch nicht vollständig weggelassen werden.

Die Beleuchtungseinrichtungen müssen immer in gerader Zahl vorhanden sein. An den Fahrzeugen dürfen max. 6 nach vorne gerichtete Scheinwerfer vorhanden sein. Die Wirnralbeleuchtung muß während der ganzen Dauer der Veranstaltung funktionsstüchtig sein. Die Wirnralbeleuchtung umfaßt Biernleuchten, Rückleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger und Scheinwerfer. An der Vorderseite eines Fahrzeuges angebrachte Scheinwerfer dürfen daher nur durch eine Beleuchtungseinrichtung ersetzt werden, die ebenfalls Scheinwerferwirkung hat und zur Beleuchtung der Fahrbahn vor einem Kraftfahrzeug bestimmt ist. Sogannante Positions- bzw Umfahleuchten, aber auch Rückfahrl- oder Fahrradscheinwerfer gelten nicht als Scheinwerfersatz.

Der Standort der Batterie ist freigestellt.

Die Batterie/n darf (dürfen) nicht im Fahrgastraum untergebracht sein.

59

Gruppe H

Im übrigen sind die elektrische Ausrüstung und die Beleuchtung freigestellt.

Art. 26 Kraftstoffanlage

Es darf nur handelsüblicher Kraftstoff nach DIN 51600 oder DIN 51607 verwendet werden.

Der Kraftstoffkreislauf muß so gestaltet sein, daß er bei Unfällen nicht zuerst in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

Als Kraftstoffbehälter i.S. dieser Vorschriften ist jeder Behälter, der Kraftstoff aufnimmt und dessen Entweder zum Motor oder einen anderen Kraftstoffbehälter abgibt, anzusehen. Der oder die Öffnungen zum Befüllen und zum Entlüften eines jeden Kraftstoffbehälters müssen sich immer außerhalb des Fahrgastraumes befinden und es muß sichergestellt sein, daß kein Kraftstoff entweichen kann.

Wenn der Kraftstoffbehälter des Fahrzeuges mit einer FISA-Standardkupplung ausgerüstet ist, muß das Anschlußteil geschützt sein.

Die Fahrzeuge müssen mit dem ursprünglich vorhandenen Serienkraftstoffbehälter, einem homologierten Kraftstoffbehälter (Nachweis durch Bewerber/Fahrer) oder einem FT-3 Sicherheitskraftstoffbehälter gemäß der Anerkennung durch die FISA ausgerüstet sein. Der Serienkraftstoffbehälter muß aus dem betreffenden Fahrzeugtyp stammen, ein nachträglich homologierter Kraftstoffbehälter nicht. Der Sicherheitskraftstoffbehälter muß von einem von der FISA anerkannten Hersteller stammen (Art. 253.14.4 Anh. J zum IASG). Der Sicherheitskraftstoffbehälter muß folgendenmaßen gekennzeichnet sein: Name des Herstellers, genaue Spezifikationen, nach denen der jeweilige Kraftstoffbehälter hergestellt wurde, Herstellungsdatum. Diese Kraftstoffbehälter müssen spätestens fünf Jahre nach dem auf dem Kraftstoffbehälter angegebenen Herstellungsdatum durch einen neuen Kraftstoffbehälter ersetzt werden. Es dürfen mehrere der beschriebenen Kraftstoffbehälter im Fahrzeug eingebaut sein.

Die Gestaltung von Sammelanks mit einem Fassungsvermögen von max. einem Liter ist freigestellt.

Für Veranstatungen mit einer Streckenlänge unter 50 km ist der Einbau einer dieser oben genannten Kraftstoffbehälter nicht vorgeschrieben. Es darf ein anderer funktionstüchtiger Kraftstoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 20 Liter eingebaut werden. Ein solcher Kraftstoffbehälter muß von einem 1 cm dicken verformbaren Material umgeben sein. Die Außenkante eines solchen Kraftstoffbehälters zur einen oder anderen Seite der Längsachse des Fahrzeuges darf auf keinen Fall mehr als 30 cm von dieser entfernt sein.

Kein Kraftstoffbehälter darf im Fahrgastraum oder im Motorraum untergebracht sein, es sei denn, diese Lage entspricht der Seite oder der Homolo-

Gruppe H

gation. Es ist erlaubt, den Fahrzeugboden zum Einbau des Kraftstoffbehälters aufzuschneiden.

Im übrigen ist die Lage des Kraftstoffbehälters freigestellt.

Art. 27 Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter

Das Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter (Hauptkraftstoffbehälter und Zusatzkraftstoffbehälter) darf die nachstehend angegebenen Mengen abzüglich vom Hubraum bzw. EinstellungsHubraum (Art. 6) nicht überschreiten:

Hubraum	bis 700 ccm:	60 l
Hubraum über 700 bis 1000 ccm:		70 l
Hubraum über 1000 bis 1300 ccm:		80 l
Hubraum über 1300 bis 1600 ccm:		90 l
Hubraum über 1600 bis 2000 ccm:		100 l
Hubraum über 2000 bis 2500 ccm:		110 l
Hubraum über 2500 ccm:		120 l

Besondere Sicherheitsbestimmungen

Art. 28 Sicherheitsausrüstung

Für die Fahrzeuge gelten die nachfolgenden besonderen Sicherheitsvorschriften:

Art. 29 Überrollvorrichtung

Der Einbau einer Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8.1 - inkl. 8.5 - des Anhang J zum IASG ist für alle Wettbewerbe außer Slalom vorgeschrieben. Für Fahrzeuge über 2000 ccm ist ein Überrollkäfig vorgeschrieben. Für Fahrzeuge bis 2000 ccm ist ein Überrollbügel vorgeschrieben, ein Käfig wird empfohlen.

Für die Verstärkungsplatte gilt die nachfolgende Regelung.

Bei Rallyes ist der Einbau einer Diagonalstrebe nicht vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen.

Die Überrollvorrichtung muß mindestens wie folgt beschaffen sein:

Spezifikation für die zu verwendenden Rohre:

SEHRITTI RENN- & RALLYE GURTE ... helfen siegen!

Gruppe H

Mindestqualität	Mindest-Zugfestigkeit	Mindestmaße (mm)
Nahtlos kaltgezo- gener Kohlenstoff- stahl	360 N/mm ²	38 x 2,5 oder 40 x 2

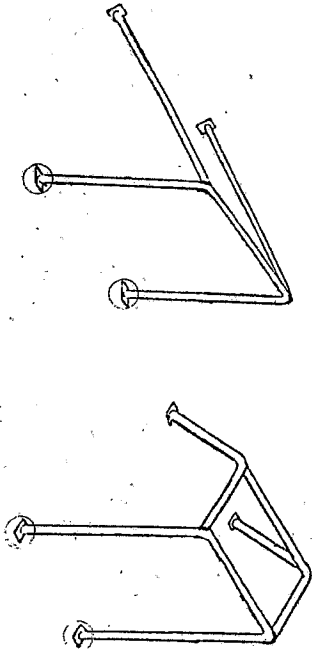
Das Material muß besonders dehnbar und gut schweißbar sein.

Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3 mm dicken Stahlplatte, die eine Mindestfläche 120 cm² haben muß, verstärkt werden.

Diese Verstärkungsplatte ist an den auf den folgenden Zeichnungen einge-
kreisten Befestigungspunkten innen und außen vorgeschrieben.

Alternativ zu den äußeren Verstärkungsplatten ist es ausreichend, wenn die
innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt sind.

Grundüberrollvorrichtung (Bügel)



Heinkelstraße 11
D-7312 Kirchheim/Teck
W.-Germany
Telefon (07021) 512 06

rubi

schweisstechnik
& motorsport gmbh

**ACHTUNG! NEUES
PROSPEKTMATERIAL
ANFORDERN! (Kostenlos)**

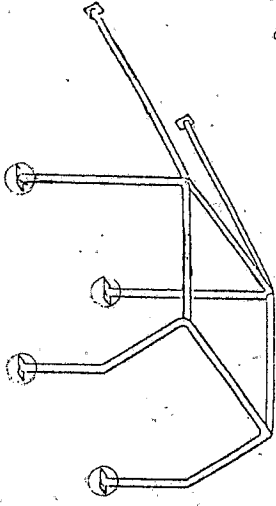
- ① Überrollbügel (Alu) *
- ② Felgenänderung (Stahl und Alu)
- ③ Dachträger (Alu) *
- ④ Motor- und Tankschutz *

* In eigener Herstellung

In eigener Herstellung

Überrollkäfig

Gruppe H



Die Fläche der übrigen Befestigungspunkte muß dem betreffenden Zertifikat bzw. dem Homologationsblatt entsprechen. Darüber hinaus ist die Fläche dieser Punkte freigestellt, wobei an diesen Punkten die Rohre auch direkt mit der Karosserie verschweißt werden dürfen.

Die oben beschriebene Überrollvorrichtung kann auch für Statorveranstaltungen vorgeschrieben werden. Der Veranstalter hat für diesen Fall eine entsprechende Sicherheitsbestimmung in seine Ausschreibung aufzunehmen.

Die Überrollvorrichtung muß bei Rallye-Veranstaltungen in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein, wobei der Eintrag „wahlweise“ ausreicht. Für Vorrichtungen aus Leichtmetall muß zusätzlich ein ONS-Zertifikat, ein Zertifikat eines anderen ASN oder eine FISA-Homologation vorgelegt werden.

Art. 30 Sicherheitsgurt

Bei Rallye-, Statorveranstaltungen und Leistungsprüfungen ist die Benutzung von einem Diagonal- und einem Beckengurt mit drei Befestigungspunkten am Fahrzeug vorgeschrieben. Vierpunktgurte bzw. sogenannte Hosenträger (Y)-Gurte sind erlaubt.

Bei Rundstreckenrennen und Bergrennen ist die Benutzung von zwei Schultergurten und einem Beckengurt mit zwei Befestigungspunkten für den Beckengurt und zwei (oder in Y-Anordnung mit einem symmetrisch zum Sitz) für die Schultergurte vorgeschrieben.

Die Sicherheitsgurte dürfen durch eine Öffnung im Sitz geführt werden.

Art. 31 Feuerlöscher/Feuerlöschanlagen

Feuerlöscher mit folgenden Mindestmengen sind vorgeschrieben:

64

Gruppe H

Rallye, Rundstrecke, Bergrennen, Leistungsprüfung	4 kg Halon 1211 oder 1301 oder Löschpulver oder gleichwertiges Mittel* (in max. 2 Behältern)
Stator (empfohlen)	2 kg Halon 1211 oder 1301 oder Löschpulver oder gleichwertiges Mittel* (in max. 1 Behälter)

*) Gleichwertiges Mittel: Ein-Produkt, dessen Löschrichtigkeit und Ungiftigkeit mindestens Halon 1211 entsprechen.

Alle Löschbehälter sind so zu befestigen, daß sie eine Beschleunigung von 25 G (ca 75 kg bei 2 kg-Behälter, ca 160 kg bei 4 kg-Behälter) in jede Richtung aushalten.

Handfeuerlöscher müssen mit Schnellverschluss aus Metall und Metallbänder befestigt werden.

Die Handfeuerlöscher müssen im Fahrgastraum durch den Fahrer leicht erreichbar angebracht sein.

Die Art des Löschmittels, das Gesamtgewicht des Behälters und die Menge des Löschmittels müssen auf dem/den Behälter(n) angegeben sein.

Eine Feuerlöschanlage gemäß Anhang J zum IASG mit mindestens 4 kg Halon ist empfohlen. Bei Rallyeveranstaltungen sind zusätzlich die ONS-Bestimmungen (STVZO) zu beachten. Außer bei Rallyeveranstaltungen kann die Feuerlöschanlage die Handfeuerlöscher ersetzen.

Art. 32 Feuerschutz

Zwischen Motor- und Fahrgastraum sowie zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter muß eine flüssigkeitsdichte, flammensichere Schutzwand vorhanden sein.

Art. 33 Stromkreisunterbrecher

Für Rundstreckenrennen und Bergrennen ist ein funken sicherer Stromkreisunterbrecher vorgeschrieben, für alle anderen Wettbewerbsarten empfohlen.

Er muß alle elektrischen Stromkreise unterbrechen, Batterie, Lichtmaschine, Scheinwerfer, Hupe, Zündung, elektrische Bedienungsvorrichtungen usw. Der Stromkreisunterbrecher muß von innen und außen bedienbar sein.

65

Gruppe H

Der äußere Auslöser muß unterhalb der Windschutzscheibe auf der linken Fahrzeugseite angebracht sein.

Er ist durch einen roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand zu kennzeichnen. Jede Kante des Dreiecks muß mindestens 12 cm lang sein.

Art. 34

Olssammler

Jeder Wagen, dessen Motor- und Getriebschmiernsystem eine offene Gehäusesentlüftung hat, muß so ausgerüstet sein, daß das austretende Öl nicht frei auslaufen kann. Ein Olssammler muß für Motoren bis 2000 ccm Hubraum ein Mindestfassungsvermögen von 2 Liter und für Motoren über 2000 ccm von 3 Liter haben.

Art. 35

Abschleppvorrichtungen

Vorne und hinten muß mindestens je eine Abschleppöse vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen sein, daß es für die Rettungsfahrzeuge möglich ist, das noch rollfähige Fahrzeug auch auf losem Grund aus einem Gefährtenbereich zu entfernen. Die Abschleppöse ist selbst oder an dem darüberliegenden Karoserierteil gelb, rot oder orange zu kennzeichnen.

Art. 36

Außenspiegel

Je ein Außenspiegel links und rechts sind außer bei Stalomveranstaltungen vorgeschrieben.

SEHRUMI RENN- & RALLYE **GURTE ... helfen siegen!**